

Satzung des Citroen-SM-Club Deutschland e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 14.03.1987 gegründete Club führt den Namen Citroen-SM-Club Deutschland e.V.
Er hat seinen Sitz in Frankfurt und ist in das Vereinsregister in Frankfurt unter der Nummer 8919 eingetragen.

Sein Geschäftsjahr beläuft sich von 01.01. bis 31.12

Paragraph 2

Zweck und Ziele

Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens.
Er ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation, die der Wahrnehmung der Interessen von Liebhabern des Autotyps „Citroen SM“ bezweckt.

Es sollen internationale Kontakte zu Gleichgesinnten gepflegt werden.
Innerhalb des Clubs sollen durch gesellschaftliche Aktivitäten die Kontakte der Clubmitglieder untereinander gefördert werden.

Der Club unterhält zusätzlich ein Ersatzteillager, das den Clubmitgliedern bei Bedarf und bei Verfügbarkeit zur Ersatzteilversorgung zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Ersatzteilversorgung besteht nicht.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

Der Club kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder

Zu 1. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zu 2. Ordentliche Mitglieder sind alle, die nicht unter Ziffer 1 und 3 fallen.

Zu 3. Fördernde Mitglieder sollen den Club bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen. Der Förderbeitrag beträgt mindestens 50% des jeweiligen Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder.

Paragraph 4 **Aufnahme**

Die Aufnahme in den Citroen SM- Club Deutschland e. V, muss beim Vorstand beantragt werden. Der gesamte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen keine Gründe bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Paragraph 5 **Beitrag**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag wird zum 01. 01. des jeweiligen Jahres per Bankeinzug durch den Kassenwart eingezogen.

Paragraph 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss und im Falle der Auflösung des Clubs mit dem Tage der Auflösung

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben erklärt werden.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) ein Verhalten, welches im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet;
- b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Nichtzahlung von Beiträgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied durch Einwurfeinschreiben an die letzte bekannte Adresse bekannt zugeben.

Paragraph 7 **Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Paragraph 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen- in dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit

abgestimmt, sofern in anderen Paragraphen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident; im Falle der Verhinderung das von ihm bevollmächtigte Vorstandsmitglied.

Paragraph 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festlegung der Stimmliste
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beitragsfestsetzung
- h) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- i) Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über alle von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgelegten Anträge
- k) Wahl der drei Mitglieder des Ehrengerichts
- l) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- m) Auflösung des Clubs

Paragraph 10 **Vorstand**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder inkl. Beisitzer muss eine ungerade Zahl ergeben.
Die Zahl der Vorstandsmitglieder im Sinne Paragraph 26 BGB beträgt fünf Personen und besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beisitzer für Ersatzteilwesen und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Unterstützung des Vorstandes werden bis zu acht Beisitzer gewählt, die für die in der Geschäftsordnung aufgeführten Ressorts verantwortlich sind.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Club.
Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung, die der Vorstand gibt, geregelt.
Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Clubs und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtshandlungen genügt die Mitwirkung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern.
Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Paragraph 10a **Haftungsbeschränkung, Freistellung**

1. Vorstandsmitglieder, gewählte Beisitzer und sonstige ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder, denen die Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch diesen übertragen wurde, haften im Verhältnis zum Verein nicht für solche Schäden, die sie dem Verein, Vereinsmitgliedern, Vereinsgläubigern und sonstigen Dritten in Erfüllung der ihnen durch den Verein übertragenen Pflichten zufügen. Dies gilt nicht, wenn ein Vorstandsmitglied, ein gewählter Beisitzer oder ein

sonstiges ehrenamtlich für den Verein tätiges Mitglied vorsätzlich handelt. Soweit ein Vorstandsmitglied, ein gewählter Beisitzer oder ein sonstiges ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied auf Ersatz eines in Erfüllung einer durch den Verein übertragenen Aufgabe entstandenen Schadens in Anspruch genommen wird, wird der Verein das jeweilige Mitglied von dieser Verbindlichkeit freistellen, sofern es nicht vorsätzlich gehandelt hat.

2. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf das Vereinsvermögen, bestehend aus dem Kassenbestand und dem Vereinsinventar, beschränkt.

Paragraph 11 **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen müssen zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Paragraph 12 **Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung müssen auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entschieden werden.

Paragraph 13 **Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es dient dem Zweck, außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Paragraph 14 **Datenschutz**

Der Vorstand verpflichtet sich die Daten der Mitglieder nur clubintern zu verwenden.

Paragraph 15 **Auflösung**

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

Das bei Auflösung vorhandene unbare Vermögen soll im Rahmen einer Liquidation veräußert werden. Liquidator ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Das bare Vermögen und der, aus der Veräußerung des unbaren Vermögens erzielte Erlös wird einheitlich bei Liquidationsende ausgeschüttet. Berechtig sind nur die, zur Zeit des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Mitglieder in Sinne des Paragraphen 3 der Satzung.

Jedes Mitglied ist mit einem Anteil berechtigt.

Die Liquidation soll möglichst innerhalb eines Jahres beendet sein.

Paragraph 16
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Clubs ist Frankfurt/Main.

Marburg,, 24.04.2010

Jürgen Renner
1. Vorsitzender

Gerold Röben
Schriftführer